S 13 RJ 122/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RJ 122/00
Datum	21.08.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RJ 152/01
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Bescheid vom 25. November 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. April 2000 wird abgeÃ¤ndert und die Beklagte verpflichtet, den â¦ Oktober 19 â¦ als Geburtsdatum zugrunde zu legen, soweit Rechte oder Pflichten davon abhÃ¤ngig sind, dass eine bestimmte Altersgrenze erreicht oder Ã¼berschritten ist. Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen. Die Beklagte trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤aers in HÃ¶he von 1/2.

Tatbestand:

Der Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die Beklagte fÃ¼r den KlÃ¤ger ein anderes Geburtsdatum als bisher berÃ¼cksichtigen muss.

Der im ehemaligen Jugoslawien geborene KlÃ¤ger lebt seit 1971 in der Bundesrepublik Deutschland. Am 26. Oktober 1971 erteilte ihm die Landesversicherungsanstalt fÃ¼r das Saarland die Versicherungsnummer â¦ und richtete unter dieser Nummer ein Versicherungskonto ein.

Mit seinem Antrag vom 22. Januar 1992, ihm eine neue Versicherungsnummer mit dem Geburtsdatum â¦ Januar 19 â¦ zu erteilen, blieb er vor dem erkennenden

Gericht in dem Klageverfahren S 13 J 47/98 ohne Erfolg.

Am 27. Oktober 1999 beantragte der KlÃ¤ger erneut, das bisherige Geburtsdatum â¦ Oktober 19 â¦ in das Geburtsdatum â¦ Januar 19 â¦ abzuÃ¤ndern. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼gte er AuszÃ¼ge in serbo-kroatischer Sprache und deutscher Ãbersetzung aus dem Geburtsregister der Bundesrepublik Jugoslawien, Republik Montenegro, Gemeinde Plav, vom 09. Juni 1997 und 17. August 1999 sowie eine "Beglaubigung" der Islamischen Gemeinschaft der Republik Montenegro vom 16. Juli 1999 bei. AuÃerdem Ã¼berreichte er das Original und die deutsche Obersetzung eines Urteils des MilitÃ¤rgerichts in Mostar vom 24. Oktober 1947, in dem sein Vater, A â¦ L â¦, zu 18 Jahren Zwangsarbeit verurteilt wurde. Zur Person des Beschuldigten A â¦ L â¦ heiÃt es in dem Urteil wÃ¶rtlich: " â¦verheiratet mit H â¦ K â¦ aus G â¦ Vater von vier Kindern: R â¦, R â¦, B â¦ und N â¦"

Mit Schreiben vom 25. November 1999 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass das behauptete Geburtsjahr 1944 nach wie vor nicht nachgewiesen sei. Das MilitÃ¤rurteil kÃ¶nne nur belegen, dass der KlÃ¤ger vor der Verhaftung seines Vaters gezeugt worden sein mÃ¼sse, nicht jedoch, dass der KlÃ¤ger bereits 1944 geboren worden sei.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 27. Dezember 1999 Widerspruch erhoben und vorgetragen, dass das Geburtsdatum " â¦ Oktober 19 â¦ nicht stimmen kÃ¶nne, wie sich aus dem MilitÃ¤rurteil vom 24. Oktober 1947 ergebe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10. April 2000 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck, weil sich aus dem MilitÃ¤rurteil nicht folgern lasse, dass der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich am â¦ Oktober 19 â¦ (gemeint:. Januar 19 â¦) geboren sei.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 11 Mai 2000 Klage erhoben und geltend gemacht, dass er ausweislich des MilitÃ¤rurteils bereits gelebt habe, als sein Vater am 26. Juni 1947 verhaftet worden sei.

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã,

den Bescheid vom 25. November 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. April 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den â¦ Januar 19 â¦ , hilfsweise den â¦ Oktober 19 â¦, als Geburtsdatum zugrunde zu legen, soweit Rechte oder Pflichten davon abhÃ¤ngig sind, dass eine bestimmte Altersgrenze erreicht oder Ã¼berschritten ist.

Die Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich in ihrer Klageerwiderung im Wesentlichen auf die GrÃ¼nde des Widerspruchbescheids und trÃ¤gt ergÃ¤nzend vor, dass die BerÃ¼cksichtigung eines anderen Geburtsdatums nur dann in Betracht kommen kÃ¶nne, wenn die

Urkunde ein exaktes Geburtsdatum mit "Tag, Monat und Jahr" enthalte.

Die Kammer hat das Urteil des MilitÃ¤rgerichts in Mostar vom 24. Oktober 1947 aus der serbischen in die deutsche Sprache Ã¼bersetzen lassen. Insofern wird auf die Ãbersetzung des Dolmetschers N. S â¦ aus Dortmund vom 18. Dezember 2000, BL 44 bis 51 der Gerichtsakte, Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die Verwaltungsakte (Versicherungsnummer: â¦ verwiesen. Beide Akten sowie die Streitakten aus dem Beweissicherungsverfahren S 16 J 158/93 und dem Klageverfahren S 16 J 13/95 (wiederaufgenommen unter dem Aktenzeichen: S 13 J 47/98) des erkennenden Gerichts waren Gegenstand der Beratung und Entscheidung.

Die Beteiligten haben sie mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist teilweise begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger ist beschwert (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Sozialgehchtsgesetz (SGG)), soweit ihm die Beklagte mit den angefochtenen Bescheiden versagt, den 24. Oktober 1947 als Geburtsdatum zu berÃ¼cksichtigen. Im Ãbrigen sind die Bescheide rechtmÃ¤Ãig.

Der Hauptantrag ist unbegrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte bei der Entscheidung Ã¼ber altersabhÃ¤ngige Rechte oder Pflichten zukÃ¼nftig den â¦ Januar 19 â¦ als Geburtsdatum zugrunde legt.

Denn nach Â§ 33a Abs. 1 des Ersten Buches des Soziaigesetzbuches (SGB l) ist das Geburtsdatum maÃgebend, das sich aus der ersten Angabe des Berechtigten oder Verpflichteten oder seiner AngehÃ¶rigen gegenÃ¼ber einem SozialleistungstrÃ¤ger oder, soweit es sich um eine Angabe im Rahmen des Dritten oder Sechsten Abschnitts des Vierten Buches handelt, gegenÃ¼ber dem Arbeitgeber ergibt, soweit Rechte oder Pflichten davon abhÃ¤ngig sind, dass eine bestimmte Altersgrenze erreicht oder nicht Ã¼berschritten ist. Von diesem Geburtsdatum darf nach Â§ 33a.Abs. 2 Nr. 2 SGB l nur abgewichen werden, wenn der zustÃ¤ndige LeistungstrÃ¤ger feststellt, dass sich aus einer Urkunde, deren Original vor dem Zeitpunkt der Angabe nach Absatz 1 ausgestellt worden ist, ein anderes Geburtsdatum ergibt.

Das Urteil des MilitÃ¤rgerichts in Mostar vom 24. Oktober 1947 ist ein taugliches Beweismittel im Sinne dieser Vorschrift. Denn es ist eine Urkunde, deren Original ausgestellt worden ist, bevor der KlÃ¤ger im Oktober 1971 gegenÃ¼ber der Landesversicherungsanstalt fÃ¼r das Saarland den, â¦ Oktober 19 â¦ als den Tag

seiner Geburt angab.

Allerdings geht aus dieser Urkunde keinesfalls hervor, dass der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich am â¦ Januar 19 â¦ geboren ist. Aus ihr lÃ¤Ãt sich lediglich folgern, dass der KlÃ¤ger bei der VerkÃ¼ndung des Urteils am 24. Oktober 1947 bereits gelebt hat, d.h. spÃ¤testens an diesem Tag geboren sein muss.

Dagegen ist der Auszug aus dem Geburtsurkundenbuch der Bundesrepublik Jugoslawien, Republik Montenegro. Gemeinde Plav vom 09. Juni 1997 kein taugliches Beweismittel im Sinne des Â§ 33a Abs. 2 Nr. 2 SGB i, weil diese Urkunde nach 1971 erstellt worden ist. Aus ihr folgert die Kammer lediglich, dass der KlÃ¤ger ein Sohn des A â¦ L â¦ ist, der am 24. Oktober 1947 durch das MilitÃ¤rgericht zu 18 Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden ist.

Mit dem Hilfsantrag hat der KlÃ¤ger dagegen Erfolg.

Die Beklagte muss gem. Â§ 33a Abs. 2 Nr. 2 SGB l von dem bisherigen Geburtsdatum abweichen und stattdessen den. Oktober 19 als Geburtsdatum zugrunde zu legen, soweit.Rechte oder Pflichten davon abhÃ¤ngig sind, dass eine bestimmte Altersgrenze erreicht oder Ã¼berschritten ist.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 33a Abs. 2 Satz 1 SGB l sind erfÃ¼llt. Das Urteil des MilitÃ¤rgerichts in Mostar vom 24. Oktober 1947 ist eine Urkunde, deren Original vor dem 26. Oktober 1971 ausgestellt worden ist. Aus dieser Urkunde ergibt sich auch ein anderes Geburtsdatum" als der 06. Oktober 1948.

Die Kammer ist zunÃ¤chst davon Ã¼berzeugt, dass der KlÃ¤ger als Sohn des A â¦ L â¦ im Tatbestand des MilitÃ¤rurteils vom 24. Oktober 1947 erwÃ¤hnt wird. Denn sie hÃ¤lt es fÃ¼r ausgeschlossen, dass der Vater des KlÃ¤gers zwei SÃ¶hne mit demselben Namen hatte. Es steht zur Ãberzeugung der Kammer ferner fest, dass der KlÃ¤ger am 24. Oktober 1947 bereits gelebt haben muss, weil er sonst im Tatbestand des MilitÃ¤rurtejis vom selben Tage nicht als Kind des Verurteilten erwÃ¤hnt worden wÃ¤re. Daraus folgert die Kammer, dass das Geburtsdatum, das der KlÃ¤ger der Landesversicherungsanstalt fÃ¼r das Saarland im Oktober 1971 angegeben hat, unrichtig ist. Folglich ergibt sich aus dem Urteil des MilitÃ¤rgerichts in Mostar "ein anderes Geburtsdatum"

LÃ¤Ãt sich nÃ¤mlich mit Hilfe einer Alturkunde im Sinne des Â§ 33 Abs. 2 Nr. 2 SGB l beweisen, dass der Betroffene mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bereits an einem bestimmten Tag gelebt hat, so ist zumindest dieser Tag als Geburtstag zugrunde zu legen. Unerheblich ist dabei, ob sich aus der Urkunde das konkrete Geburtsdatum nach Tag, Monat und Jahr ergibt. FÃ¼r diese Auslegung sprechen Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck des Â§ 33a SGB l.

Im Rahmen der sprachlich-grammatikalischen Wortlautinterpretation ist vom "natÃ¼rlichen Wortlauf" auszugehen, wobei der gesetzliche und allgemeine Sprachgebrauch zu beachten sind. Im allgemeinen Sprachgebrauch versteht man

unter einem "Geburtsdatum" die Angabe des Geburtstages nach dem Kalender. Der â¦ Oktober 19 â¦ ist ein Datum, das sich kalendermÃ¤Ãig bestimmen lÃ¤Ãt, und an dem der KlÃ¤ger geboren sein kann. Zwar hÃ¤lt es die Kammer fÃ¼r wahrscheinlich, dass der KlÃ¤ger in Wirklichkeit vor diesem Tag geboren worden ist. Dem MilitÃ¤rurteil lÃ¤Ãt sich aber kein konkreter, anderer Tag entnehmen, so dass hitfsweise auf das VerkÃ¼ndungsdatum des Urteils rekurriert werden muss.

Auch bei logisch-systematischer Auslegung bestehen keine Bedenken, hilfsweise auf den, â¦ Oktober 19 â¦ als Geburtsdatum des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzugreifen. Denn der Gesetzgeber hat mit der EinfÃ¼hrung des Â§ 33a Ahs. 3 SGB I die Aussagekraft des Geburtsdatums in der Versicherungsnummer geÃ¤ndert. Seitdem ist nur noch maÃgebend, welches Geburtsdatum der Versicherte anfangs angegeben oder spÃ¤ter mit einer Alturkunde nachgewiesen hat. Damit hat der Gesetzgeber die Verbindung zum "wahren" Geburtsdatum gelockert (BSG, Urteil vom 31. MÃ¤rz 1998, Az.: B 8 Kn 5/95 R). Folglich darf aus systematischer Sicht anstelle des erwiesenermaÃen unrichtigen Geburtsdatums ein mutmaÃlich ebenso falsches Geburtsdatum berÃ¼cksichtigt werden. Denn nach Â§ 2 Abs. 2 Satz 2. 2. HS SGB I sind Normen so auszulegen, dass die sozialen Rechte des Versicherten mÃ¶glichst weitgehend verwirklicht werden. Zieht man den â¦ Oktober 19 â¦ als Geburtsdatum heran, so kÃ¶nnte der KlÃ¤ger (in Zukunft) altersabhÃ¤ngige Rechte bereits 12 Monate frÃ¼her (z.B. Regelattersrente ab November 2012 statt November 2013) verwirklichen. Deshalb erscheint es sozialversicherungsrechtlich geboten, zumindest das Ausstellungsdatum einer (Alt-)Urkunde als Geburtsdatum zu berÃ¼cksichtigen, wenn sich aus ihr ergibt, dass der KlÃ¤ger zu diesem Zeitpunkt bereits gelebt hat, deshalb das bisherige Geburtsdatum unrichtig ist und das Ausstellungsdatum dem "wahren" Geburtsdatum nÃ¤her kommt.

Mit Â§ 33a SGB I will der Gesetzgeber â ausweislich der GesetzesbegrÃ¼ndung (vgl. BT-Drs. 17/8994, S. 67) â vermeiden, dass Sozialleistungen aufgrund von GeburtsdatenÃ¤nderungen miÃbrÃ¤uchlich in Anspruch genommen werden. AuÃerdem soll den VersicherungsfrÃ¤gern und den Gerichten der SozialgerichtsbÃ¤rkeit die (zeit- und kostenintensive) PrÃ¼fung erspart werden, ob ein â im Regelfall Jahrzehnte zurÃ¼ckliegendes â Geburtsdatum zutrifft oder nicht (BSG. Urteil vom 31. MÃ¤rz 1998, Az.: B 8 Kn 11/95 R; Seewald, Kasseler Kommentar, Â§ 33a Rn. 3).

Mit diesem gesetzgeberischen Zwecken ist es vorliegend vereinbar, den â¦ Oktober 19 â¦ als Geburtsdatum des KlÃ¤gers zu berÃ¼cksichtigen. Denn an der Echtheit des MilitÃ¤rurteils und an der Richtigkeit des VerkÃ¼ndungsdatums besteht kein Zweifel, so dass die Gefahr eines miÃbrÃ¤uchlichen Bezugs von Sozialleistungen auszuschlieÃen ist. Da sich das VerkÃ¼ndungsdatum aus der Urkunde selbst ergibt, ist keine zeitintensive ÃberprÃ¼fung dieses Datums erforderlich. Der (finanzielle) Aufwand, den die Ãbersetzung des Urteils erfordert (hat), bleibt dem VersicherungstrÃ¤ger bzw. der Landeskasse auch in anderen FÃ¤llen nicht erspart, weil Â§ 33a Abs. 2 Nr. 2 SGB I neben deutschen auch auslÃ¤ndische "Alturkunden" erfasst.

Mit Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck des Â§ 33a SGB I wÃ¤re es folglich nicht zu vereinbaren, den KlÃ¤ger an dem nachweislich falschen Geburtsdatum festzuhalten und damit gleichzeitig zu verhindern, dass er altersabhÃ¤ngige soziale Rechte vorzeitig. d.h. 12 Monate frÃ¼her, geltend machen kann.

Die Vorschrift Â§ 33 Abs. 2 SGB I rÃ¤umt der Beklagten kein Ermessen ein. Sind die Voraussetzungen erfÃ¼llt, muss sie â schon um dem Betroffenen Dispositionen im Hinblick auf den Ruhestand zu ermÃ¶glichen â von dem bisherigen Geburtsdatum abweichen und das neue berÃ¼cksichtigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den Â§Â§ 183, 193 SGG und trÃ¤gt dem Umstand Rechnung, dass der KlÃ¤ger mit seinem Hauptantrag unterliegt und nur mit seinem Hilfsantrag obsiegt.

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024